

## **Zuschriften an die NZZ zum Artikel über „Auslegung der Menschenrechte“**

Wie Brigitte Pfiffner und Susanne Bollinger schreiben, ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) für die Bevölkerung der Schweiz eine wichtige europäische Institution, welche vor dem Kollaps gerettet werden muss (NZZ 2. 2. 12). Den Autorinnen muss aber widersprochen werden, wenn es darum geht, wie dies getan werden sollte. Pfiffner und Bollinger sehen die Schuld beim Gerichtshof und glauben, dass sich dieser mit Dingen befasse, welche keine Menschenrechtsangelegenheit darstellten. Die genannten Beispiele sind jedoch nicht überzeugend: Im Fall Micallef gegen Malta, zum Beispiel, war der Richter in einer Zivilklage direkt verwandt mit zwei Anwälten der Klägerpartei. Der EGMR fand, dass dies die Unabhängigkeit des Gerichtes in Mitleidenschaft zog. Das Recht auf ein faires Verfahren ist ein Kerngeschäft des Menschenrechtsschutzes, und es ist nicht ersichtlich, warum Pfiffner und Bollinger finden, dieser Fall belege eine «ausufernde Auslegung der Menschenrechte».

Der Hauptgrund für den Pendenzenberg in Strassburg ist nicht der Gerichtshof, sondern die Tatsache, dass einige Staaten Europas nicht den Willen aufbringen, zahlreiche nahezu gleiche Fälle auf nationaler Ebene menschenrechtskonform zu lösen - man denke an die erdrückende Zahl der Fälle zu überlangen Gerichtsverfahren und menschenunwürdigen Haftbedingungen.

*Evelyne Schmid, Bern*

Kritik an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) ist wichtig und sinnvoll. Irritierend ist hingegen, dass zwei Vertreterinnen des Bundesgerichtes die Rechtsprechung des Gerichtshofes verächtlich machen, indem sie gezielt einen falschen Eindruck erwecken. Dem Gerichtshof in Strassburg wird unterstellt, er mache die Menschenrechte lächerlich, indem er sie bemühe, um etwa die Frage zu klären, ob in einem Innenhof Wäsche aufgehängt werden dürfe. Tatsächlich handelt es sich bei dem belächelten Urteil gegen Malta um einen Schlüsselentscheid des EGMR, der den Streitparteien vor Gericht gleiche Rechte gewährt. Wird ein Verfahren unfair geführt, so liegt darin auch dann eine EMRK-Verletzung, wenn der zugrunde liegende Sachverhalt profan ist. Der im Beitrag erweckte Eindruck, dass der Gerichtshof das Wäschetrocknen zum Menschenrecht erhoben habe, ist irreführende Polemik.

Es ist ein verbreitetes Missverständnis, dass Menschenrechte lediglich dazu dienen, grobe Verletzungen der Menschenwürde zu verhindern, und dass sie daher «entwertet» oder «verwässert» würden, wenn sie auf Sachverhalte angewendet werden, in denen die Würde der Betroffenen nur mässig verletzt wird. Menschenrechte sind nicht nur eine Ultima Ratio, sie sind ein freiheitliches Grundprinzip für ein Gemeinwesen. Es besteht darin, den Rechtsunterworfenen eine Sphäre persönlicher Autonomie zu garantieren und den Staat in allen seinen Handlungen an das Recht zu binden. Zu dieser Idee haben sich die Mitgliedstaaten des Europarates bekannt, und sie verletzen die Konvention daher auch dann, wenn sie die Autonomie oder die Rechte ihrer Bürgerinnen und Bürger bloss oberflächlich verletzen. Dass der EGMR sich auch dieser Fälle annimmt und nicht nur der grössten Verstösse gegen die Menschenrechte, ist ein Zeichen für den wachsenden Wert des Gerichtshofes, nicht für eine Entwertung der Menschenrechte. Wenn der Gerichtshof dabei in Kapazitätsengpässe gerät, dann ist die richtige Reaktion darauf, ihn mit mehr Ressourcen auszustatten, und nicht, den Schutz der Menschenrechte abzubauen.

*Stefan Schlegel, Bern Forum Aussenpolitik (foraus)*

Bundesrichterin Brigitte Pfiffner und Bundesgerichtsschreiberin Susanne Bollinger werfen dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg vor, die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) «ausufernd» zu interpretieren. Als Beispiel führen sie u. a. die Rechtsprechung des Gerichtshofes an, mit welcher Ansprüche gegenüber Sozialversicherungen als «zivilrechtliche Ansprüche» im Sinne von Artikel 6 EMRK gewertet worden sind, wie das im ersten Urteil in der Sache Schuler-Zgraggen gegen die Schweiz der Fall war. Gerade in diesem Fall ging es um eine von Männern begangene Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und die darauf gestützte Vorenthaltung von Invalidenrenten und Invaliden-Kinderrenten sowie Zinsen im Umfang von rund 250 000 Franken durch das damalige Eidgenössische Versicherungsgericht.

Nun wollten die Schöpfer der EMRK ein «lebendiges Instrument» zur Wahrung und Entwicklung der Menschenrechte schaffen. Es erscheint deshalb unfair, dem Gerichtshof vorzuwerfen, dass er diesen Auftrag der EMRK und damit der Staaten, die ihr zugestimmt haben, ernst genommen hat. Wohl ist der Umstand, dass sich in Strassburg mittlerweile 151 600 unerledigte Beschwerden türmen und Jahr für Jahr 50 000 Beschwerden neu eingehen, unerfreulich. Dafür ist jedoch nicht der Gerichtshof verantwortlich, sondern es sind die Regierungen der 47 Europaratsstaaten. Ihnen ist es bisher nicht gelungen, dafür zu sorgen, dass in jenen Ländern, aus welchen die meisten der Beschwerden stammen, sich die Verhältnisse rasch verbessern.

Dass der Gerichtshof mit der Zunahme nicht Schritt halten konnte, auch dafür sind die Regierungen verantwortlich: Sie bewilligen dem Europarat nicht die notwendigen Mittel, damit diese bedeutende Institution ihre Aufgabe in einem Gerichtssprengel von 800 Millionen Menschen innerhalb nützlicher Frist erfüllen könnte. Doch darüber sei niemand erstaunt: In Menschenrechtsfragen sind die Regierungen die Rechtsbrecher, und wenn Rechtsbrecher die Budgets für die Gerichte bestimmen dürfen, muss das Ganze aus dem Ruder laufen. Zu überlegen wäre deshalb, ob künftig nicht die Parlamente der Europaratsstaaten für die Budgetfrage des Europarates zuständig erklärt werden sollten.

*Ludwig A. Minelli, Forch*